

Amtsblatt der Stadt Datteln



55. Jahrgang

11. Dezember 2020

Nr. 34

Inhalt:

Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 11.12.2020 über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 11.12.2020 über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) erlässt der Bürgermeister der Stadt Datteln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Für das Gebiet der Stadt Datteln wird Folgendes angeordnet:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für folgende Örtlichkeiten unter freiem Himmel täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeordnet, da die Einhaltung der Sicherheitsabstände nicht gewährleistet werden kann:
 - Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Castroper Straße und Westring)
 - Pestalozzistraße
 - Hans-Böckler-Straße
 - Südring (zwischen Castroper Straße und Friedrich-Ebert-Straße)
 - Wiesenstraße (zwischen Südring und Hagemer Kirchweg)
 - Westring (zwischen Hachhausener Straße und Südring).
2. Die mit Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen vom 02.11.2020 angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum der Stadt Datteln gemäß Anlage 1 bleibt unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln Nr. 34 vom 11.12.2020) tritt am 14.12.2020 in Kraft und gilt bis zum 18.12.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Stadt Datteln ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig gemäß § 3 Abs.1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben: Auch in Datteln sind zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen sich das Coronavirus u.a. in Schulen ausgebreitet hat. Gerade im Nahbereich der Schulgrundstücke sind vermehrt größere Gruppen oder Ansammlungen von

Schülerinnen und Schülern festgestellt worden. Um dem Risiko der Weiterverbreitung des Covid-19 Virus im Rahmen solcher Gruppenbildungen zu begegnen, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) im Sinne des § 28 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 IfSG für den Nahbereich der Schulen Comenius Gymnasium, Städtische Realschule, die Wolfhelschule-Gesamtschule – Datteln – Olfen und das Berufskolleg Ostvest sowie für den Schulweg bis hin zum Busbahnhof der Stadt Datteln angeordnet. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Infektionen zunehmend nicht mehr nur auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in stark frequentierten Bereichen zu Ansteckungen gekommen ist und weiterhin kommt. Die genannten Bereiche werden an Schultagen insbesondere durch eine Vielzahl von Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schulen frequentiert. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgeführten Straßen grenzen an das Comenius-Gymnasium, die Städtische Realschule, die Wolfhelschule-Gesamtschule – Datteln -Olfen und das Berufskolleg Ostvest.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Mit Stand vom 11.12.2020 lag diese Inzidenz für die Stadt Datteln mit 355,5 weit über dem Schwellenwert von 200. Daher sind für das Gebiet der Stadt Datteln weitergehende Schutzmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW geboten, wonach die zuständigen Behörden befugt bleiben, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Das mir nach den vorgenannten Vorschriften zustehende Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne abzuwägen. In den genannten Bereichen ist davon auszugehen, dass regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Die unter 1. dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme stellt sich unter Würdigung aller erkennbar maßgeblichen Umstände als verhältnismäßig dar. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die vorliegende behördliche Maßnahme. Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. zu beschleunigen. Durch die mit Hilfe dieser Anordnung bezweckte verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu erhalten. Die getroffene Anordnung ist als zusätzlich Schutzmaßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer insbesondere in der kalten Jahreszeit zu befürchtenden unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Insbesondere stellt die Anordnung der Maskenpflicht auf Straßen, Wegen und Plätzen einen geringen Eingriff dar, ist aber nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts geeignet, sich und andere vor einer Infektion zu schützen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.12.2020 in Kraft (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Diese Anordnung gilt bis zum 18.12.2020. Dies ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die mit dieser Allgemeinverfügung unter 1. ausgesprochene Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datteln, den 11.12.2020

Der Bürgermeister



Dora